

§ 14 AllgWaBG

AllgWaBG - Allgemeines Wasserbautengesetz.

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Vorarlberger Landesregierung betraut.

In Kraft seit 30.10.1923 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at